

UWE JESSEN

Technischer Betriebswirt

Am Goldregen 1

24944 Flensburg

Fon: 0461-168 32 17

ufjessen@t-online.de

Uwe Jessen, Am Goldregen 1, 24944 Flensburg

Jobcenter Flensburg

Waldstr.2

Herrn xxxxxxxxxxxx

24939 Flensburg

Flensburg, den 18.03.2012

Astrid Jessen KU-Nummer.: 119A080611

(KU-Nummer = Kleinwenig-Unterhalts-Nummer)

Eingliederungsvereinbarung gemäß §15 Abs.1 Satz 6 SGB II

Widerruf der Unterzeichnung meiner Gattin gemäß §§ 116ff BGB

Ersatz der Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt: vorsorglicher Einspruch

Rechtsfolgebelehrung: § 64 BBG

Sehr geehrter Herr xxxxxxxxxxxx,

Widerruf der Eingliederungsvereinbarung

Im Namen und im Auftrag meiner Gattin Astrid Jessen widerrufe ich die von meiner Gattin unter Druck und Angst erfolgte Unterzeichnung der Eingliederungsvertrages vom 14.03.2012

Vorsorglicher Widerspruch einer etwaigen Ersetzung der Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt

Im Namen und im Auftrag meiner Gattin Astrid Jessen widerspreche und verbiete ich vorsorglich eine etwaige ersatzweise Verfügung als Verwaltungsakt.

Vollmacht und Mandat

Vollmacht und Mandat zur Wahrung und Durchsetzung der rechtlichen Belange meiner Gattin lege ich diesem Widerruf bei. Ich bitte, diese zur Akte zu nehmen und in die EDV-Akte einzupflegen, da sie Gültigkeit für alle nun folgenden Vorgänge im Rahmen des Hartz-IV-Antrages auf Unterhaltsleistungen besitzt.

Begründung

In den folgenden Ausführungen sind die Begründungen im Einzelnen dargestellt. Ferner finden Sie dort weitere Darlegungen, die auf eine künftige humane Handhabung von Unterhaltsleistungen, die dem Rechts- und Sozialstaatsprinzip wesentlich näher stehen, als die derzeitige Praxis Hartz IV. Die folgende Übersicht dient der Erleichterung der Navigation in meinem Schreiben.

Die Hartz IV-Problematik ist naturgemäß hochgradig emotional besetzt, auch bei mir und meiner Gattin. Dennoch sichere ich Ihnen stets ein freundliches, sachliches und von guten Absichten getragenes Verhalten zu, welches wir als Bürger auch von Ihnen erwarten dürfen.

ÜBERSICHT

1. Begründung der Widerrufung des Eingliederungsvertrages
 - 1.1 Das Zustandekommen der Vereinbarung
 - 1.2 Die Rechtsgrundlage der Vereinbarung
 - 1.3 Schlussfolgerungen und Behandlungsforderungen

2. Begründung des vorsorglichen Widerspruches einer etwaigen verwaltungsgemäßen Ersetzung der widersprochenen Eingliederungsvereinbarung
 - 2.1 Grundsätzlicher Konflikt durch Substitution der Eingliederungsvereinbarung per Dekret
 - 2.2 Schlussfolgerungen und Behandlungsforderungen

3. Ankündigung eines freiwilligen und grundrechts- und menschenrechtskonformen Vertrages
 - 3.1 Grundsätzliches zum Bemühen meiner Gattin zum Lebensunterhalt
 - 3.2 Arbeit, Kreativität und gesellschaftlicher Nutzen
 - 3.3 Ankündigung eines Vertragsentwurfes

4. Klärung und Richtigstellung des Kunden-Status beim Jobcenter

5. Rechtsfolgebelehrung
 - 5.1 Die Schuldfrage bei Gesetzesverstößen
 - 5.2 Der Amtseid der Beamten und dessen inhaltliche Generalisierbarkeit
 - 5.3 Mea culpa oder Prävention

6. Notstandserklärung
 - 6.1 Notstand und Gesetz, § 228 BGB
 - 6.2 Der konkrete Notstand meiner Gattin

1.0 Begründung der Widerrufung der Eingliederungsvereinbarung

1.1 Das Zustandekommen der Vereinbarung

Am 14. März 2012 fand das Vereinbarungsgespräch zum Alg-II-Antrag meiner Gattin vom 05.03.2012 statt. Meiner Gattin wurde die Vereinbarung zur Unterzeichnung vorgelegt. Meine Gattin fragte nach den Folgen der Nichtunterzeichnung. Ihr wurde beschieden, dass die Nichtunterzeichnung einen Riesenverwaltungsakt nach sich ziehen würde. Ferner wurde mindestens indirekt angedeutet oder suggeriert, dass dies sich verzögernd auf den Antrag selbst und damit natürlich auch auf die Leistungsgewährung auswirken könnte. Auch Sanktionen wurden nicht explizit ausgeschlossen sondern vage im Raum stehen lassen. Für meine Gattin, die jetzt schon unterhalb des Existenzminimums leben muss und über keinerlei Reserven, dafür aber über Verbindlichkeiten hinsichtlich der Abzahlung ihrer Eigentumswohnung verfügt, war und ist das ein angstausslösender Schock.

Meiner Gattin wurde außerdem gesagt, dass sie nun schon die Zweite wäre, die nach den Folgen der Nichtunterzeichnung fragt und dass da wohl ein Virus ausgebrochen sein müsse. Mit so einer Äußerung wird der Eindruck vermittelt, dass die Frage allein schon mindestens nicht üblich ist, und durch den Bezug auf einen Virus, wurde die legitime Frage nach den Folgen der Nichtunterzeichnung sogar in die Ecke eines pathologischen Ansinnens gestellt. Unter Aufbringung ihrer noch verbliebenen Mutreserven bat meine Gattin dann darum die Vereinbarung zu Hause in Ruhe prüfen zu dürfen, bevor sie sie unterzeichnet, was ihr auch gewährt wurde.

Fortsetzung Seite 3

Noch 1.1

Ich kann Ihnen versichern, dass meine Gattin vollkommen verunsichert, verängstigt und deprimiert nach Hause gekommen ist. Nach langen Gesprächen, in denen ich versuchte meine Gattin zur Unterschriftverweigerung zu bewegen, war ihre Angst angesichts der möglichen existentiellen Folgen doch noch größer und sie unterzeichnete die Vereinbarung und gab sie in meiner Anwesenheit bei der Antragsabgabe am 15.03.2012 bei der Sachbearbeiterin ab. Schon bis hier ist erkennbar, dass weder die Vereinbarung selbst, noch die Anbahnung ihres Zustandekommens kein einziges Element der Freiwilligkeit und kein einziges Element der freien Entscheidung des Willens oder gar der Willensäußerung enthält. Diese Feststellung ist von grundsätzlicher Bedeutung für die nun folgende Exploration der Rechtsgrundlage.

1.2 Die Rechtsgrundlage der Vereinbarung

Die Eingliederungsvereinbarung stellt der Form nach einen Vertrag gemäß des Vertragsrechts des BGB dar. Im Abschnitt 3 BGB sind die Grundlagen der Rechtsgeschäfte geregelt, im Titel 2 des BGB die Willenserklärung dortselbst in den §§ 116 ff BGB.

Danach sind Verträge, in „Normaldeutsch“ ausgedrückt, nur dann rechtswirksam und gültig, wenn sie im Zuge der Freiwilligkeit geschlossen werden, andernfalls sind sie anfechtbar und nichtig. Das ist das Prinzip der Vertragsfreiheit, in der BRD gesetzlich garantiert.

Es ist nicht notwendig in diesem Rahmen näher auf die grundsätzliche Problematik von Zwangsvereinbarungen einzugehen. Es reicht hier schon aus, zu erkennen und festzustellen, dass die von meiner Gattin unterzeichnete Eingliederungsvereinbarung die Grundsätze der Vertragsfreiheit und Freiwilligkeit in ihrer Gesamtheit nicht erfüllt. Die Voraussetzungen der Annullierung der Vereinbarung und deren Außerkraftsetzung sind somit gegeben.

1.3 Schlussfolgerungen und Behandlungsforderungen

- 1.3.1 Die Eingliederungsvereinbarung vom 14.03.2012 ist vollständig widerrufen.
- 1.3.2 Die Eingliederungsvereinbarung ist für meine Gattin in keinsten Weise mehr bindend.
- 1.3.3 Meine Gattin wird keiner Forderung, die aus dieser Vereinbarung abgeleitet ist nachkommen.
- 1.3.4 Alle Sanktionen, die aus dem Vertrag abgeleitet sind, sind unrechtmäßig und zu unterlassen.
- 1.3.5 der Widerruf der Vereinbarung ist zu bestätigen und zu bescheiden. Bei Nichtbescheidung bis Ende der Kalenderwoche 13-2012 gilt der Widerspruch im Sinne einer analogen Bedeutungsübertragung des § 362. Abs. 1 HGB als rechtswirksam angenommen und die Eingliederungsvereinbarung als nicht vereinbart.

2.0 Begründung des vorsorglichen Widerspruches einer etwaigen verwaltungsgemäßen Ersetzung der Eingliederungsvereinbarung

2.1 Grundgesetzlicher Konflikt durch Substitution der Eingliederungsvereinbarung per Dekret.

Abgesehen von der Tatsache, dass die Folge der Nichtunterzeichnung einer Vereinbarung jeglicher Art, als Dekret durch die Hintertür dann doch den Schein der Rechtsgültigkeit der Bestimmungen der abgelehnten Vereinbarung erfährt, beweist spätestens hier:

- den eindeutigen Rechtsmangel des Vertrages in Sachen Vertragsfreiheit,
- die eindeutig nachweisbare nahezu totale Entrechtung eines unschuldig bedürftigen Bürgers unseres Landes, konkret meiner Gattin,
- den Willkürcharakter und den Zwangscharakter nahezu aller Arbeiten des 1. und wohl auch des 2. und x-ten Arbeitsmarktes, mit anderen Worten des Tatbestandes der Zwangsarbeit, deren Verbot de jure und deren Ächtung als zivilisatorische Errungenschaft längst unbestritten sind. Bei anderer Gelegenheit wird darauf noch weiter einzugehen sein. Hier sei vorerst lediglich auf Artikel 12 GG verwiesen. Vertiefende juristische Betrachtungen inkludieren höchstwahrscheinlich die berechnete Vermutung einer möglichen strafbaren Handlung in der Erzwingung von Zwangsarbeit.

Wesentlich schwerwiegender und von grundsätzlicher Bedeutung sind die mehrfachen, direkten, unmittelbaren, offenen und unverhohlenen Gesetzesbrüche des Grundgesetzes der BRD. Im Zusammenhang des vorsorglichen Widerspruches reicht der Hinweis auf die folgenden Gesetzesverstöße, die eine etwaige Substituierung der Eingliederungsvereinbarung per Dekret bedeuten würde:

- Art. 1 GG Die Würde des Menschen ist unantastbar
- Art. 2 GG Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit
- Art.11 GG Freizügigkeit im gesamten Bundesgebiet
- Art.12 GG Freie Berufswahl, Verbot von Zwangsarbeit
- Art.13 GG Unverletzlichkeit der Wohnung

Besonders sei hier noch auf Artikel 19 GG verwiesen, wonach Abweichungen vom Grundgesetz benannt und begründet werden müssen, wobei kein Grundrecht wesentlich außer Kraft gesetzt werden darf. Die Nichtbeachtung dieses Zitiergebotes verschleierte, dass weite Teile des SGB II, vor allem die in den §§ 31ff SGB II geregelten Sanktionsmaßnahmen rechtsungültig sind.

2.2 Schlussfolgerungen und Behandlungsforderungen

In Analogie zu den Punkten 1.3.1 bis 1.3.5 beantrage und erkläre ich:

- 2.2.1 von einer Inkraftsetzung eines Dekretes mit den vollständigen oder teilweisen Bestimmungen der nichtrechtskräftigen Eingliederungsvereinbarung abzusehen,
- 2.2.2 meiner Gattin ausschließlich nur solche Job-Angebote zu unterbreiten, die frei von Annahmewängen und frei von Sanktionen bei Ablehnung sind,
- 2.2.3 mir bis Ende der Kalenderwoche 13-2012 einen entsprechenden Bescheid zuzustellen, dessen Ausbleiben ich als Zustimmung im Sinne der Bedeutungsübertragung des § 362 Abs.1 des HGB werten werde,
- 2.2.4 mit mir eine Vereinbarung zu verhandeln, die sowohl die benannten Grundrechte des Grundgesetzes der BRD als auch allgemeine Menschenrechte diverser, allgemein anerkannter Konventionen in keiner Weise verletzen. Einen Entwurf dazu werde ich Ihnen ebenfalls bis Ende KW 13-2012 zukommen lassen.

3.0 Ankündigung eines freiwilligen und grundrechts- und menschenrechtskonformen Vertrages

3.1 Grundsätzliches zu Strebungen und Bemühungen meiner Gattin

- 3.1.1 Es ist der erklärte Wunsch meiner Gattin einer gewerblichen, oder auch einer subventionierten Tätigkeit, oder auch einer ehrenamtlichen Tätigkeit nachzugehen, die frei von Zwangsaufgaben und frei kontrahiert ist und ausschließlich und gleichzeitig dem eigenen und dem gesellschaftlichem Wohl dient. Dabei präferiert meine Gattin eine gewerbliche Tätigkeit mit einem eigenständigen Einkommen, wie ihre vergangenen teilweise erfolgreichen Eigenbemühungen zeigen, dies aber ohne Zwang.
- 3.1.2 Nach jetzt herrschender Rechtsauffassung der Hartz-IV-Konstrukteure muss Jeder jeden Job annehmen. Diese Auffassung bleibt selbst hinter dem Recht auf Befehlsverweigerung aus Gewissensgründen bei der Bundeswehr zurück. Die herrschende Rechtsauffassung berücksichtigt in keiner Weise, dass der größte Teil gewerblicher und bezahlter Tätigkeiten für umweltbewusste Menschen und für Menschen die sich der Wahrung der Schöpfung und deren Achtung verpflichtet fühlen aus Gewissensgründen unannehmbar ist. Meine Gattin wird niemals freiwillig eine Tätigkeit ausüben, die ihr Gewissen belastet. Dazu mehr in unserem Vertragsentwurf.

3.2 Arbeit, Kreativität und gesellschaftlicher Nutzen

Es ist unbestreitbar und für Jedefrau und Jedermann leicht einzusehen, dass eine Kultur allgemeiner freier Kontrakte ohne eine Spur von Zwang für Bezieher von Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes ungeahnte Kräfte in heute chronisch unterversorgten Bereichen gesellschaftlicher Bedürfnisse freisetzen würde. Unser Vertragsentwurf wird diesem Umstand besonders Rechnung tragen.

3.3 Ankündigung eines Vertragsentwurfes

Bis zum Ende der Kalenderwoche 13-2012 werde ich Ihnen einen adäquaten Vertragsentwurf vorlegen. Diesen Entwurf, wie die gesamte künftige Korrespondenz mit Ihnen oder dem Jobcenter, beginnend mit diesem Schreiben, werde ich veröffentlichen, weil die Angelegenheiten meiner Gattin in dieser Frage Alg II von grundsätzlichem öffentlichem Interesse ist. Dabei sichere ich Ihnen die Wahrung der persönlichen Anonymität der handelnden Personen zu.

4.0 Klärung und Richtigstellung des Kunden-Status

Meine Gattin und ich legen Wert auf die Feststellung, dass meine Gattin keine Kundin des Job-Centers ist. Diese Bezeichnung aus dem gewerblichen Bereich stellt eine begriffliche Zweckentfremdung und Inhaltstäuschung des tatsächlichen Status meiner Gattin und aller Leistungsbezieher dar. Die Leistungen zur Sicherung des Unterhaltes sind zurzeit öffentliche Gelder, die gezahlt werden, weil die Gesellschaft im zunehmenden Maße die Deckung des Lebensunterhaltes ihrer Bürgerinnen und Bürger aus gewerblicher Arbeit oder anderer Quellen nicht mehr zu gewährleisten imstande ist. Zurzeit sind Sozialtransfers Leistungen an Bürgerinnen und Bürger, die über kein Einkommen verfügen und unvermögend sind. In diesem Sinne ist meine Gattin eine anspruchsberechtigte Bürgerin und keine Kundin. Die so genannte KU-Nummer, nennen wir künftig: „Kleinwenig-Unterhalts-Nummer“ und fordern künftig die Unterlassung meine Gattin als Kunde des Jobcenters zu bezeichnen.

Die Pervertierung des Kunden-Begriffes

Weitere Einlassungen zum Kundenbegriff behalte ich mir zu geeigneter Zeit bevor. Nur ein Kriterium sei hier besonders erwähnt, das aufzeigt wie pervers der Missbrauch des Kundenbegriffes durch die Hartz-IV-Konstrukteure tatsächlich ist: ich meine das kundenspezifische Ringen um den Kunden als König und das Phänomen der Kundenbindung! Sie lesen richtig: Der Kunde ist König und alle Kraft voraus zur Kundenbindung! Wollen Sie das wirklich, Kundenbindung als ein typisches kundenspezifisches Phänomen? Wenn ja, dann kommen mir aber völlig neue Fragen, weil dies ja bedeuten würde, dass Sie alle Kunden um jeden Preis behalten wollen. Ich wünsche und rate Ihnen dringend, meine Gattin künftig nicht mehr Kundin zu nennen. Das könnte eine skurrile techno-juristische öffentliche Satire werden, die in Ernst umschlagen könnte.

Ich verlange, die Kundennummer künftig in eine Art Vorgangsnummer oder Antragsnummer umzuwandeln und meine Gattin ab sofort als Bürgerin zu bezeichnen und zu behandeln. Bei Nichtbefolgung behalte ich mir eine juristische Klärung vor.

5.0 Rechtsfolgebelehrung

5.1 Die Schuldfrage bei Gesetzesverstößen

Sehr geehrter Herr xxxxxxxx,

ich halte es für notwendig und ratsam, Ihnen die Problematik der persönlichen Schuldfrage und die an sie geknüpfte mögliche Haftungsfrage anzutragen. Jesus Christus brachte es fertig, nach bestialischer Folter am Kreuze angenagelt, noch auszurufen: „Vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun.“

Was aber ist, wenn „sie“ oder Sie persönlich, doch wissen, was sie tun? Keine Frage dann machen Sie sich schuldig, mit allem drum und dran. Schuld und Wissen bedingen einander. Wer um die Schadhaftigkeit einer Handlung weiß, macht sich schuldig, handelt sogar vorsätzlich. Hierin liegt auch der unschätzbare Wert jeglichen Wissens und jeder auf Wissen gerichteten Rechtsbelehrung.

Seien Sie sich bewusst, dass die Umsetzung der Hartz-IV-Gesetze in eklatanter Weise und in mehrfacher Vielfalt gegen bestehende Gesetze der BRD verstößt, allem voran der grundgesetzlichen Bestimmungen, die ich zum Teil schon anführte. In diesem Zusammenhang ist es die Pflicht aller vollziehenden Organe und Personen der Exekutive die bestehenden Gesetze zu achten und bei Abwägungs-Konflikten in der Rechthierarchie das höhere Recht dem niederen Recht Geltung zu schaffen. Dieses zu unterlassen stellt mit großer Wahrscheinlichkeit u.U. eine Straftat dar und kann sogar einen Schadensersatzanspruch generieren.

5.2 Der Amtseid der Beamten und dessen inhaltliche Generalisierbarkeit

Auch wenn Sie selbst nicht Beamter sein sollten, handeln Sie dennoch als Teil der Exekutive, eingebunden in das bestehende Gesetzeswerk der BRD. Der Amtseid der Beamten und Richter dürfte durchaus sinngemäße Gültigkeit für alle Bediensteten des öffentlichen Dienstes haben, mögen die eigentlich behördlichen Einrichtungen sich auch noch so kunstvoll hinter ein künstlich geschaffenes privatwirtschaftliches Gepräge verschanzen. Die Verwaltung und Verteilung von Steuergeldern ist und bleibt Angelegenheit des öffentlichen Rechts! Hier zur Verdeutlichung die nicht ganz vollständige Formulierung des Amtseides, die mit Sicherheit Maßstab für alle Bediensteten des öffentlichen Dienstes sein kann oder sein müsste, wenn nicht, was denn sonst?

Zitat:

„Ich schwöre, das Grundgesetz und alle in der Bundesrepublik geltenden Gesetze zu wahren und gewissenhaft zu erfüllen,..“

Zitatende.

5.3 Mea culpa und Prävention

Immer mehr Menschen spüren und begreifen, dass wir vor gesellschaftlichen Umwälzungen stehen, deren Ausmaß jetzt noch nicht abzusehen ist. Meine Gattin und ich stehen dafür ein und sind ausschließlich bei denen, die grundsätzlich für friedliche und sinnvolle Veränderungen stehen. Die Zeit der Kreativität scheint gekommen. Große Veränderungen werden unweigerlich kommen, sie sind schon unterwegs und auf dem Weg dorthin kann und soll es ausschließlich friedlich und ohne Gewalt zugehen. Dieses geht aber nur, wenn alle staatlichen Organe und ihre Bediensteten selbst kein Feuer legen. Die Verantwortung dafür trägt jeder Einzelne und wenn er nur dies tut: auf dem Boden der Grundrechte des GG der BRD und der allgemein auf der ganzen Erde anerkannten Menschenrechte zu handeln. Mea culpa steht für eine bereits begangene Schuld. Es gibt auch die Möglichkeit erst gar nicht schuldig zu werden und sich das mea culpa zu ersparen. Der innere und äußere Frieden in Deutschland wäre so bestmöglich gesichert.

Meine Gattin und ich werden Ihnen, allen Behörden und den Nachfolgeorganisationen des ehemaligen Arbeitsamtes grundsätzlich in friedlicher, nicht feindlicher und freundlicher Absicht gegenüberreten. Wir streiten für das legitime Recht auf Leben, mit offenem Visier unter Achtung auch Ihrer Würde und der Würde aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Nachfolgeorganisationen des ehemaligen Arbeitsamtes. Wir sind aber kreativ, unnachgiebig und fest entschlossen in der Gestaltung und Ausübung unseres Rechts auf ein menschenwürdiges Leben und des Rechtes eines jeden Menschen auf Glück, seelischer und körperlicher Unversehrtheit.

6.0 Notstandserklärung

6.1 Notstand und Gesetz, § 228 BGB

Notstand ist eine Zwangslage, die zur Einwirkung auf eine fremde Sache befugt, soweit es zur Verhütung eines drohenden Schadens erforderlich ist. Diese freie Formulierung spiegelt den Inhalt und den Sinn des § 228 BGB ff.

In der Regel stellt jede Einstellung oder Minderung von Zahlungen zum Lebensunterhalt für den mittellosen Leistungsempfänger unmittelbar, teils innerhalb von Stunden oder Tagen, einen konkreten Notstand dar. Hunger und der Verlust der Wohnung sind die unmittelbare Folge und sie stellen den zitierten Notstand dar. Dieser berechtigt qua Gesetz zum Diebstahl, wobei derjenige, der den Notstand geschaffen hat, objektiv in die Rolle des Anstifters zum Diebstahl schlüpft. Dies mag allen Sachbearbeitern im Hartz IV-Betrieb nicht klar sein, ist aber nicht zu übersehender Fakt. So wäre der Staat selbst Erzeuger von armutsbedingter Kriminalität mit mehr als nur materiellen Folgen für die ganze Gesellschaft.

Bitte lesen Sie zum Schluss die reale Notstandslage meiner Gattin, nehmen Sie sie bitte zur Kenntnis und handeln Sie bitte verantwortlich!

6.2 Der konkrete Notstand meiner Gattin

Jede verzögerte Bearbeitung und jede etwaige Sanktionierung meiner Gattin würde umgehend eine existentielle Notlage entstehen lassen, die weder von mir als Rentner mit einer Minirente noch von Verwandten aufgefangen werden kann. Von daher ist grundsätzlich die nichtaufschiebende Wirkung bei Einsprüchen wegen Sanktionen, also die sofortige Einstellung von Zahlungen oder deren Aufschub als Akt der Willkür und der Vernichtung der Existenzgrundlagen meiner Gattin mit irreversiblen Schäden an Leib und Leben verbunden. Der Eindruck, dass diese Praxis ein bewusst gewählter Knebel ist, die die Konstrukteure der Hart-IV-Gesetzgebung bewusst gewählt haben, um jeglichen berechtigten Widerstand schon im Keime zu ersticken, scheint mehrfach begründet. Gerade angesichts der Volumina der unzähligen Rettungsschirme für private Banken, die quasi über Nacht aufgebracht werden konnten, zeigt doch, dass es in der BRD keinen wirklich monetären Mangel gibt, der den Staat dazu zwingt, materiell bedürftigen Menschen in den Hunger und in die Obdachlosigkeit zu treiben. Meine Gattin würde sofort in so eine Notlage geraten.

Die immer wieder öffentlich benannte und gerade aktuell wieder abgegebene Beteuerung, die BRD sei ein sozialer Rechtsstaat kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Realität bei der Mehrheit der Bevölkerung eine andere ist.

Ich verlange die unverzügliche Zahlung aller anspruchsberechtigten und beantragten Leistungen, unabhängig von möglichen rechtlichen und gerichtlichen Klärungen, die als Folge dieses Widerspruches entstehen könnten. Ich erkläre, alle mir zur Verfügung stehenden Mittel der Information der Öffentlichkeit bei Zuwiderhandlung zu mobilisieren und bitte zu bedenken, dass eine Eskalation des latent schwelenden und berechtigten Unmutes fast aller Hartz-IV-Leistungsbezieher unkontrollierbare Folgen haben könnte. Ich appelliere an Sie und alle Verantwortlichen den Bogen nicht weiter zu überspannen, er ist es schon!

Mit freundlichen Grüßen
Flensburg, 18. März 2012

.....
i.A. und i.V. Uwe Jessen